

# **SATZUNG DES JAGD CLUB BAD NAUHEIM e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck**

- (1) Der Verein führt den Namen "Jagd Club Bad Nauheim e.V.". Er hat seinen Sitz in Bad Nauheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg/Hessen eingetragen. Der Club ist Mitglied im Landesjagdverband Hessen e.V. und im deutschen Jagdgebrauchshundverband.
- (2) Der Jagd Club Bad Nauheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Jagd Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jagd Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Zweck des Jagd Club Bad Nauheim ist: Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, insbesondere des Schutzes und der Erhaltung der wildlebenden Tierwelt und der Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur sowie Förderung der Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes. Förderung der jagdlichen Forschung sowie der Wissenschaft. Pflege des jagdlichen Brauchtums sowie Öffentlichkeitsarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Fort und Ausbildungsveranstaltungen, Beratung und Unterstützung bei der Wild- und Biotoppege, Stellungnahmen zu Vorschriften im Jagd-, Natur-, Landschaftspflege und Tierschutzrecht, Mitwirkung im Natur und Landschaftsschutz, Bezuschussung von Forschungsaufträgen, Verbindung zu den Medien und anderem.

## **§ 2**

### **Mitglieder**

- (1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehren-Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die berechtigt ist, einen Jagdschein zu lösen. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.
- (3) Außerordentliches Mitglied kann jede Person werden, die in der Vorbereitung zur Jägerprüfung steht oder den Zweck des Vereins gemäß § 1 Abs. 3 fördernd unterstützt.
- (4) Ehrenmitglieder, die vom Vorstand ernannt werden, können solche Personen werden, die sich um die Förderung der Jagd oder des Clubs ganz besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 3**

### **Aufnahme in den Club**

Der Aufnahme in den Club muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag vorausgehen, der an den

Vorstand zu richten ist. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

## **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht der Inanspruchnahme aller Einrichtungen des Clubs oder übergeordnete Verbände im Rahmen der mit diesen getroffenen Vereinbarungen, Stimmrecht, aktives Wahlrecht mit 16 Lebensjahren und passives Wahlrecht mit 18 Lebensjahren.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich mit der Aufnahme zur Anerkennung und Beachtung der Satzung, der Beschlüsse des Vorstandes, der Mitglieder- und Hauptversammlung, zur Mitarbeit an den Zielen und Zweck des Clubs gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nach besten Kräften und zur pünktlichen Beitragszahlung.
- (2) Pflicht eines jeden Mitgliedes ist es insbesondere, die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerks zu beachten.

Darüber hinaus - namentlich auch in seinem Verhalten anderen Jägern gegenüber - alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen der Jägerschaft gröblich zu verletzen.

- (3) Zur Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten ist die jeweils gültige Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Hessen e.V. verbindlich. Die zurzeit gültige Disziplinarordnung ist dieser Satzung im Anhang beigelegt.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (1) Freiwilligen Austritt, der dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres unter Einschreiben mitzuteilen ist.
- (2) Tod.
- (3) Ausschluss, der dem Betroffenen unter Einschreiben mit Begründung bekanntzugeben ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit, unter vorheriger Anhörung des Ehrenrates. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Beschwerderecht zu. über die innerhalb eines Monats einzulegende Beschwerde entscheidet der Ehrenrat als Disziplinarausschuss endgültig.

## **§ 7 Organe des Clubs**

Die Organe des Clubs sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Hauptversammlung
4. Der Ehrenrat
5. Die Ausschüsse.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem ersten Vorsitzenden
2. Dem zweiten Vorsitzenden
3. Dem Schatzmeister
4. Dem 1. Schriftführer
5. Dem 2. Schriftführer
6. Dem Beisitzer für die Belange Jagdwesen und Naturschutz
7. Dem Beisitzer für die Belange Jagdhundeausbildung
8. Dem Beisitzer für die Belange Jagdhundeprüfungen
9. Dem 1. Beisitzer für die Belange Schießwesen
10. Dem 2. Beisitzer für die Belange Schießwesen
11. Dem Beisitzer für die Belange Jagdhornblasen
12. Dem Pressewart
13. Dem Beisitzer für Veranstaltungen.

Der Vorstand wird in einer Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl durch Stimmenmehrheit gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes nach Ablauf seiner Dienstzeit im Amt. Jedes Vorstandsmitglied kann per Akklamation gewählt werden, sofern nicht 1 stimmberechtigtes Mitglied der Hauptversammlung geheime Wahl beantragt. Bei Stimmgleichheit zweier Kandidaten entscheidet das Los.

Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist für die Restlaufzeit seiner Amtsperiode eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, verwaltet das Vereinsvermögen, leitet die Clubtätigkeit im Sinne der diesem in § 1 Abs. 3 gestellten Aufgaben und ernennt Ehrenmitglieder.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu einer Vorstandssitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit vor Beginn der Sitzung fest. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, eine Ausnahme bildet § 3 und § 6 dieser Satzung.

## **§ 10**

### **Vorsitzender**

Der erste Vorsitzende vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich, bildet den Vorstand gemäß § 26 BGB und führt die Geschäfte des Clubs, soweit diese nicht dem Schatzmeister oder dem Schriftführer vorbehalten sind. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen, Mitglieder- und Hauptversammlungen und erstattet den Jahresbericht. Er muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt. Der zweite Vorsitzende ist im Verhinderungsfalle der Vertreter des ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung des zweiten Vorsitzenden der Schatzmeister.

## **§ 11**

### **Schatzmeister**

Der Schatzmeister verwaltet die Clubkasse, ist für eine geordnete Buchführung verantwortlich und erstattet den Rechnungsbericht. Er hat seine Kassenführung vor der ordentlichen Hauptversammlung durch zwei gewählte Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen zu lassen.

Die Kassenbelege eines Geschäftsjahres sind vom Geschäftsjahresende an gerechnet, vier Jahre lang aufzubewahren, der Jahresabschluss (Rechnungsbericht) selbst zehn Jahre.

## **§ 12**

### **Schriftführer**

Der erste Schriftführer führt die Mitgliederliste, fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen, die Mitglieder und Hauptversammlungen, die in der jeweils nächsten Sitzung oder Versammlung zu verlesen sind, und besorgt die Einladungen der Mitglieder zu den Veranstaltungen des Clubs. Sein Vertreter ist der zweite Schriftführer, der zugleich Vertreter des Schatzmeisters im Falle der Verhinderung ist.

## **§ 13**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung, die vor allem der Fort- und Ausbildung gemäß § 1 Abs. 3 dienen soll, behandelt außerdem laufende Angelegenheiten, soweit diese nicht der Zuständigkeit einer Hauptversammlung vorbehalten sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Gleiches gilt für eine eventuell einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung. über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht abgestimmt werden. Dies betrifft jedoch nicht die fristgemäß eingegangenen Anträge.

## **§ 14**

### **Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet als Jahreshauptversammlung im 1. Vierteljahr nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden, den Kassenbericht, den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen, erteilt Entlastung, wählt den

Vorstand und den Ehrenrat sowie die Rechnungsprüfer und setzt den Beitrag sowie die Höhe der Aufnahmegebühr fest. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorsitzenden jederzeit einberufen werden, wenn Fragen zu entscheiden sind, die in dieser Satzung der Zuständigkeit einer Hauptversammlung vorbehalten sind oder die grundsätzliche oder weitergehende Bedeutung haben.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Die Einladung zu jeder Hauptversammlung muss mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung in der Clubmitteilung erfolgen. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nicht andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfähigkeit gilt wie in § 13.

## **§ 15 Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat, welcher auch als Disziplinarausschuss tätig ist und von der Hauptversammlung auf vier Jahre zu wählen ist, setzt sich aus drei erfahrenen und allgemein geachteten Jägern und drei Stellvertretern zusammen. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Jedes Mitglied hat das Recht, den Ehrenrat unmittelbar anzurufen.
- (2) Die Aufgaben des Ehrenrates sind:
  - a. über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 6 Abs. 3 Stellung zu nehmen.
  - b. Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern.
  - c. Die Ahndung und Verfolgung von Pflichtwidrigkeiten gemäß § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung. Verbindlich für ein Verfahren ist die jeweils gültige Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Hessen e.V., in entsprechender Anwendung, welche auch die Instanzen regelt.
  - d.

## **§ 16 Ausschüsse**

Für besondere Aufgaben, die durch den Vorstand infolge des damit verbundenen Zeitaufwandes und der Notwendigkeit besonderer Sachkenntnisse allein nicht gelöst werden können, sind Ausschüsse gestattet, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand berufen werden können. Alle Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Ihr Vorsitzender ist verpflichtet, den Vorstand über die Tätigkeit des Ausschusses laufend zu unterrichten.

## **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18 Beiträge**

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der in der Hauptversammlung festgesetzt wird. Einem

Mitglied, welches über das normale Maß für den Verein tätig ist (z.B. aktive Jagdhornbläser) oder sich vorübergehend in einer Notlage befindet, kann vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Beitrag ermäßigt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Neueintretende Mitglieder zahlen eine von der Hauptversammlung festzusetzende Aufnahmegebühr. Die Hauptversammlung kann außerdem Umlagen für besondere Zwecke mit einfacher Mehrheit beschließen.

Freiwillig oder unfreiwillig ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen.

Aus dem Jahresbeitrag entrichtet der Verein für seine Mitglieder den Verbandsbeitrag an den Landesjagdverband Hessen e.V. gemäß dessen Vorschrift.

## **§ 19 Beitragszahlung**

Der Jahresbeitrag wird spätestens am 01. März des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Bei verspäteter Zahlung erhöht sich der säumige Jahresbeitrag um 10 % und kann nach allgemeiner Anmahnung in den Clubmitteilungen durch Postnachnahme eingezogen werden.

Wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung nicht erfolgt, kann der Vorstand den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes beschließen. Bis dahin aufgelaufene Beiträge sind einklagbar.

## **§ 20 Beitritt zu Zweckverbänden**

Der Club kann die korporative Mitgliedschaft in Zweckverbänden und Vereinigungen erwerben. Die Entscheidung über den Beitritt obliegt der Mitgliederversammlung.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung beschließen, wenn zu ihr wenigstens ein Drittel aller Mitglieder erschienen sind und sich mit Dreiviertelmehrheit für die Auflösung aussprechen. Ist die einberufene Versammlung infolge zu geringer Zahl der Anwesenden nicht beschlussfähig, so wird eine zweite Hauptversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist, aber zur Auflösung ebenfalls einer Dreiviertelmehrheit bedarf.

Die Auflösung muss erfolgen, wenn die Mitgliederzahl des Clubs unter sieben sinkt.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das nach der Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen wird dem Landesjagdverband Hessen e.V. zugeführt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 22**

## **Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können nur auf einer Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die vorgesehene Änderung muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

### **§ 23**

#### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die ordentliche Hauptversammlung vom 08.03.2016 in Kraft.

Die Satzung vom 12. März 1996 wird mit dem Inkrafttreten dieser neuen Satzung aufgehoben.

Bad Nauheim, den 08.03.2016

DER VORSTAND  
Jagd Club Bad Nauheim e.V.